

Bundesbeschluss *Entwurf*
über die Genehmigung und die Umsetzung der Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung ...¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996³ über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ);
- b. das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000⁴ über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HESÜ).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das nachstehende Bundesgesetz wird angenommen:

¹ SR 101
² BBl..
³ SR
⁴ SR

Bundesgesetz *Entwurf*
über internationale Kindesentführungen und
die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und
Erwachsenen (BG-KESKE)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung⁵;

in Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980⁶ über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen, HKÜ) und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980⁷ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen, ESÜ);

in Ausführung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996⁸ über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ) und des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000⁹ über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HESÜ);

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹⁰,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zentrale Behörde des Bundes

¹ Das Bundesamt für Justiz ist die Zentrale Behörde des Bundes für die im Ingress aufgeführten Übereinkommen.

² Sie nimmt die im Haager Kindesentführungsübereinkommen und im Europäischen Sorgerechtsübereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahr.

⁵ SR 101
⁶ SR 0.211.230.02
⁷ SR 0.211.230.01
⁸ SR ...
⁹ SR ...
¹⁰ BBl ...

³ Für das Haager Kindesschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen hat sie die Aufgabe:

- a. Mitteilungen aus dem Ausland an die zuständige Zentrale Behörde des Kantons weiterzuleiten;
- b. ausländischen Behörden Auskünfte über schweizerisches Recht und die in der Schweiz für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen;
- c. die Schweiz gegenüber ausländischen Zentralen Behörden zu vertreten;
- d. die Zentralen Behörden der Kantone bei der Anwendung der beiden Übereinkommen zu beraten;
- e. die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden der Kantone untereinander, mit den Fachpersonen nach Artikel 4 sowie mit den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten zu fördern.

Art. 2 Zentrale Behörden der Kantone

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen.

² Soweit Artikel 1 Absatz 3 nichts anderes bestimmt, sind die Zentralen Behörden der Kantone für die Aufgaben zuständig, die diese Übereinkommen den Zentralen Behörden zuweisen.

2. Abschnitt: Internationale Kindesentführungen

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um Rückgabe von Kindern, die widerrechtlich in die Schweiz verbracht worden sind oder widerrechtlich in der Schweiz zurückbehalten werden, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, sind die oberen kantonalen Gerichte als einzige Instanzen.

² Zuständig ist das Gericht des Kantons, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts kann dieses Gericht das Verfahren an das Gericht des betreffenden anderen Kantons abtreten, wenn die Parteien und das ersuchte Gericht dem zustimmen.

³ Für den Vollzug bezeichnen die Kantone eine einzige Behörde.

Art. 4 Fachpersonen

Die Zentrale Behörde des Bundes sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für ein Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen, die für Beratung, Vermittlung und Mediation sowie für die Kindesvertretung zur Verfügung stehen und in der Lage sind, mit der gebotenen Eile zu handeln.

Art. 5 Vermittlungs- und Mediationsverfahren

¹ Die Zentrale Behörde oder das mit dem Gesuch befasste kantonale Gericht leitet ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren ein mit dem Ziel, die freiwillige Rückgabe des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

² Die betroffenen Personen sind in angemessener Weise zu veranlassen, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Art. 6 Schutzmassnahmen

¹ Das mit dem Gesuch um Rückgabe des Kindes befasste kantonale Gericht:

- a. ernennt dem Kind für die Belange des Rückgabe- und Vollzugsverfahrens einen Beistand;
- b. regelt soweit erforderlich den persönlichen Verkehr des Kindes mit den Eltern und erlässt die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Ist das Gesuch um Rückgabe des Kindes bei der Zentralen Behörde eingegangen, so kann das nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 zuständige Gericht auf Antrag der Zentralen Behörde oder einer der Parteien die erforderlichen Schutzmassnahmen auch anordnen, wenn das Rückgabegesuch bei diesem Gericht noch nicht eingereicht worden ist.

Art. 7 Gerichtsverfahren

¹ Lässt sich im Vermittlungs- oder Mediationsverfahren keine Einigung herbeiführen, die den Rückzug des Gesuchs zur Folge hat, so entscheidet das kantonale Gericht in einem vereinfachten Verfahren.

² Das Gericht hört das Kind in geeigneter Weise persönlich an oder beauftragt damit eine Fachperson, soweit nicht das Alter des Kindes oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

³ Das Gericht hört so weit als möglich beide Eltern persönlich an.

⁴ Es vergewissert sich, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde, ob und auf welche Weise die Rückgabe des Kindes in den Staat, in dem dieses zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, vollzogen werden kann.

Art. 8 Internationale Zusammenarbeit

Das Gericht arbeitet soweit erforderlich mit den zuständigen Behörden des Staates zusammen, in dem das Kind zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es versucht insbesondere zu ermitteln, welche Massnahmen zum Schutz des Kindes von diesen Behörden getroffen werden können.

Art. 9 Information

Das Gericht informiert die Zentrale Behörde über die wesentlichen Verfahrensschritte und teilt ihr den Entscheid mit.

Art. 10 Rückgabe und Kindeswohl

Die Rückgabe bringt das Kind im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ insbesondere dann in eine unzumutbare Lage, wenn:

- a. die Unterbringung bei dem das Gesuch stellenden Elternteil offensichtlich nicht dem Wohl des Kindes entspricht;
- b. der entführende Elternteil unter Würdigung der gesamten Umstände nicht in der Lage ist oder es ihm offensichtlich nicht zugemutet werden kann, das Kind im Staat zu betreuen, in dem es unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; und
- c. die Unterbringung bei Drittpersonen offensichtlich nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Art. 11 Meinung des Kindes

Im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 HKÜ ist die Meinung des Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn diese sich auf die Umstände der Entführung und die Aufnahme in der Schweiz stützt und nicht auf die unmittelbare Beeinflussung durch den sich der Rückgabe widersetzen Elternteil zurückgeht.

Art. 12 Rückgabeentscheid

¹ Der Entscheid über die Rückgabe ist mit der Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen zu verbinden. Er ist auch der Vollzugsbehörde mitzuteilen.

² Rückgabeentscheid und Vollstreckungsmassnahmen gelten für die ganze Schweiz.

Art. 13 Vollzug und Kindeswohl

Die mit dem Vollzug des Rückgabeentscheids befasste Behörde handelt unter Berücksichtigung des Kindeswohls und wirkt auf einen freiwilligen Vollzug hin.

Art. 14 Aufschub des Vollzugs

Das nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 zuständige Gericht kann den Vollzug des Rückgabeentscheids aussetzen, wenn ausserordentliche Umstände auftreten, die ihm entgegenstehen.

Art. 15 Änderung des Rückgabeentscheids

¹ Haben sich seit dem Rückgabeentscheid unter dem Gesichtspunkt der einer Rückgabe entgegenstehenden Gründe in wesentlicher Beziehung geändert, so kann das nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 zuständige Gericht auf Antrag den Entscheid abändern.

² Es entscheidet auch über die Einstellung des Vollzugs.

Art. 16 Kosten

Artikel 26 HKÜ und Artikel 5 Absatz 3 ESÜ sind auf die Regelung der Vermittlungs- und Mediationskosten sowie auf die Kosten der Gerichts- und Vollzugsverfahren in den Kantonen und auf Bundesebene anwendbar.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987¹¹ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 85

¹ Für den Schutz von Kindern gilt in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, auf das anwendbare Recht sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Massnahmen das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996¹² über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern.

² Für den Schutz von Erwachsenen gilt in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, auf das anwendbare Recht sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Massnahmen das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000¹³ über den internationalen Schutz von Erwachsenen.

³ Massnahmen, die in einem Staat ergangen sind, der nicht Vertragsstaat der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Übereinkommen ist, werden anerkannt, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder des Erwachsenen ergangen sind.

⁴ Die schweizerischen Gerichte oder Behörden sind ausserdem zuständig, wenn es für den Schutz einer Person oder von deren Vermögen unerlässlich ist.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die internationale Kindesentführungen betreffen, sind auch auf bei kantonalen Instanzen bereits eingereichte Gesuche anwendbar.

¹¹ SR 291

¹² SR ...

¹³ SR ...

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

